

Richtlinie zum Förderprogramm *KlimaStadt Würzburg*

Vorbemerkung

Am 20.01.2022 hat der Stadtrat das integrierte Klimaschutzkonzept (iKK) beschlossen. Damit verpflichtet sich die Stadt Würzburg, Klimaneutralität schnellstmöglich und sozialverträglich bis spätestens 2040 zu erreichen. Neben dem Klimaschutz ist die Klimaanpassung ein wichtiger Aspekt der KlimaStadt Würzburg, welcher in der Klimaanpassungsstrategie verankert ist.

Das Förderprogramm *KlimaStadt Würzburg* stellt einen wesentlichen Eckpunkt zur Umsetzung verschiedener Maßnahmen dar. Die einzelnen Förderbausteine sind Anreiz und Unterstützung für die Bevölkerung, verschiedene Maßnahmen proaktiv umzusetzen, um so einen Beitrag für die gemeinsamen Ziele beisteuern zu können. Die Umsetzung aus der Bevölkerung ist besonders wertvoll, da sie die Transformation in die Breite trägt und durch gute Beispiele ein Multiplikatoreffekt entstehen kann.



Inhalt

1.	Aufbau	2
2.	Förderziele	2
3.	Allgemeine Förderbedingungen.....	2
4.	Antragstellung, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung	4
5.	Antragsunterlagen und erforderliche Nachweise.....	5
6.	Hinweise und Hilfestellungen	5
7.	Widerruf und Rückforderungsmöglichkeiten	5
8.	Datenschutz	6
9.	Inkrafttreten.....	6

1. Aufbau

Das Förderprogramm *Klimastadt Würzburg* umfasst die beiden folgenden Elemente:

- **Richtlinie:** In der vorliegenden Förderrichtlinie sind die Rahmenbedingungen des Förderprogramms enthalten, welche für alle Bausteine des Förderprogramms gelten.
- **Bausteine:** Die Förderbausteine spezifizieren explizit förderfähige Maßnahmen sowie die Förderhöhe und benennen für den jeweiligen Förderbaustein weiterführende rechtliche sowie fachliche Aspekte.

2. Förderziele

Mit dem Förderprogramm *Klimastadt Würzburg* unterstützt die Stadt Würzburg Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung sowie zu einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise mit den Zielen

- das Stadtklima zu verbessern
- das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger aufzuwerten
- Biodiversität zu fördern
- Lebensräume für städtische Flora und Fauna zu schaffen
- eine klimaangepasste und -resiliente Stadt zu entwickeln
- energie- und ressourcenschonendes Handeln zu stärken
- Klimaneutralität 2040 für Würzburg zu erreichen
- eine nachhaltige Wirtschafts- und Lebensweise in Würzburg zu fördern
- die Beteiligung an der Umsetzung von Maßnahmen des iKK's zu erhöhen
- die Bevölkerung bei der Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen

Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen und als Anreiz für Investitionen in Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung sowie für eine nachhaltige Wirtschafts- und Lebensweise dienen.

3. Allgemeine Förderbedingungen

3.1. Art der Förderung und förderfähige Kosten

- 3.1.1. Gefördert wird jede Maßnahme durch einen einmaligen Zuschuss. Die Stadt Würzburg gewährt diese Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Es handelt sich um zweckgebundene Leistungen, diese dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.
- 3.1.2. Die förderfähigen Kosten werden zu jeder Maßnahme im Einzelnen in den jeweiligen Förderbausteinen spezifiziert. Eigenleistungen sowie Lieferkosten sind nicht förderfähig. Ausführungsarbeiten sind nur förderfähig, wenn diese durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.
- 3.1.3. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes erfolgt keine Förderung von Kleinstmaßnahmen mit Zuschussbeträgen unter 250 €.

- 3.1.4. Gefördert werden ausschließlich freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Wenn anderweitige Rechtsvorschriften (z. B. baurechtliche Festsetzungen), Auflagen oder verpflichtende Vereinbarungen existieren, die eine Umsetzung der Maßnahmen fordern, bzw. den Maßnahmen entgegenstehen, ist eine Förderung ausgeschlossen.
- 3.1.5. Die förderfähigen Maßnahmen sind den jeweiligen Förderbausteinen zu entnehmen, welche unter <https://www.wuerzburg.de/themen/umwelt-klima/foerderungen-und-beratungen> zu finden sind.
- 3.1.6. Grundlage für die Förderung sind im Allgemeinen die Nettokosten.

3.2. Räumliche Eingrenzung

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen innerhalb des Stadtgebiets Würzburg. Die Bewertung der räumlichen Eingrenzung innerhalb des Stadtgebietes und eine Entscheidung über Ausnahmen werden im Einzelfall getroffen und liegen im Ermessen der bewilligenden Stelle. Weitere räumliche Eingrenzungen sind, soweit zutreffend, in den Förderbausteinen aufgeführt.

3.3. Rechtliche Anforderungen und sonstige Förderbestimmungen

- 3.3.1. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Würzburg. Die Zuweisung von Haushaltsmitteln erfolgt durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.
- 3.3.2. Öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen werden durch den Förderbescheid nicht ersetzt. Sie sind vom Antragsteller eigenverantwortlich und rechtzeitig bei den entsprechenden Stellen einzuholen. Details hierzu sind dem jeweiligen Förderbaustein zu entnehmen.
- 3.3.3. Die Durchführung muss unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, Fachnormen und Richtlinien erfolgen. Die fachlich und rechtlich korrekte Ausführung der Maßnahme liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellers. Für eventuell auftretende Folgekosten oder Schäden übernimmt die Stadt Würzburg keine Haftung.
- 3.3.4. Die Fördermittel nach dieser Richtlinie können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Würzburg auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Würzburg zurück zu zahlen. Unter Berücksichtigung aller Fördermittel von Bund, Land und Kommune darf die Förderung jedoch maximal 90 % der förderfähigen Kosten betragen, wobei die Zuwendungen des kommunalen Förderprogramms nachrangig sind. Kommt es zu einer Überschreitung dieser oder einer von einem anderen Fördermittelgeber vorgegebenen Maximal-Fördermittelquote, hat dies der Fördernehmer der Stadt Würzburg anzuzeigen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist in diesem Fall so zu kürzen, dass die Maximal-Fördermittelquote eingehalten wird.
- 3.3.5. Eine steuerliche Berücksichtigung nach § 35a EstG ist ausgeschlossen, soweit für dieselben Aufwendungen Fördermittel in Anspruch genommen werden.

4. Antragstellung, Bewilligung, Überprüfung und Auszahlung

- 4.1. Voraussetzung einer Förderung ist eine vollständige Antragsstellung nach Maßgabe des jeweiligen Förderbausteins, der Erhalt eines Förderbescheides vor Beginn der Maßnahme sowie die Einreichung der erforderlichen Nachweise nach Abschluss der Maßnahme. **Maßnahmen, die vor Erhalt des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig.** Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.
Ausnahme: Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn, d.h. nach Antragstellung aber vor Erhalt des Förderbescheides, ist bei Vorliegen triftiger Gründe in Ausnahmefällen möglich. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist formlos schriftlich per E-Mail an klimafoerderung@stadt.wuerzburg.de bei der Stadt Würzburg vor Maßnahmenbeginn zu beantragen und erst mit einer Bewilligung zulässig. Aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn entsteht kein Anspruch auf Förderung.
- 4.2. Pro förderfähiger Einheit, welche im jeweiligen Förderbaustein spezifiziert wird, kann die Förderung für jeden Förderbaustein im Grundsatz nur einmal in Anspruch genommen werden. Abweichungen sind in den jeweiligen Bausteinen spezifiziert. Werden Anträge für mehrere solcher Einheiten durch denselben Antragstellenden gestellt, so bleibt eine Beschränkung der Anzahl der geförderten Einheiten vorbehalten, abhängig von den verfügbaren Fördermitteln. Die unterschiedlichen förderfähigen Maßnahmen können miteinander kombiniert werden. Pro Förderbaustein ist jeweils ein einzelner Förderantrag einzureichen.
- 4.3. Die in den Förderbausteinen enthaltenen Mindestanforderungen müssen aus den eingereichten Unterlagen, z. B. Angeboten, hervorgehen. Insbesondere bei größeren Vorhaben ist darauf zu achten, dass in einem Leistungsverzeichnis die förderfähigen Positionen separat ausgewiesen sind.
- 4.4. Fehlende Unterlagen müssen auf Nachfrage den Sachbearbeiter:innen innerhalb von zwei Wochen nachgereicht werden. Auf Nachfrage und im begründeten Einzelfall kann von dieser Frist abgewichen werden.
- 4.5. Die Dauer der einzelnen Verfahrensschritte ist abhängig von den eingehenden Anträgen. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens acht Wochen zu rechnen. Im Rahmen dieser Bearbeitungszeit ist von Nachfragen abzusehen.
- 4.6. Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb von 12 Monaten, erlischt der Anspruch auf die Fördermittel. Auf Anfrage bei der bewilligenden Stelle vor Ablauf der Frist kann in begründeten Fällen schriftlich eine einmalige Verlängerung von maximal 6 Monaten beantragt werden. Die Stadt Würzburg prüft dann in ihrem Ermessen, ob eine Verlängerung um längstens 6 Monate erteilt wird.
- 4.7. Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersumme ist ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von Auflagen und Bedingungen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, widerrufen werden (siehe Nr. 7). Ergeben sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegenden Planung, so ist die Stadt Würzburg umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung der Stadt Würzburg, ansonsten wird kein Zuschuss gewährt.

5. Antragsunterlagen und erforderliche Nachweise

5.1. Förderanträge sind per E-Mail und nur in begründeten Ausnahmefällen schriftlich an die Stadt Würzburg, Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit, zu richten.

5.2. Postadresse: Stadt Würzburg
Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit
Marktplatz 3
97070 Würzburg
Kontakt: klimafoerderung@stadt.wuerzburg.de
0931-37 2746

5.3. Der Förderantrag ist über das online Formular zu stellen, wobei

- alle notwendigen persönlichen Angaben sowie
- die entsprechenden Unterlagen wie im jeweiligen Förderbaustein aufgeführt einzureichen sind.

Die Stadt Würzburg kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern, soweit dies zur Bearbeitung erforderlich ist. In Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag per E-Mail oder auf postalischem Weg eingereicht werden.

5.4. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie nach Eingang und Prüfung aller Verwendungsnachweises mit folgenden Dokumenten

- Kopie der Abschlussrechnung
- Fotografische Dokumentation
- Weitere Unterlagen wie im jeweiligen Förderbaustein beschrieben

und nach Abnahme der Maßnahme durch die Stadt Würzburg. Die Stadt Würzburg behält sich vor, eine persönliche Umsetzungskontrolle durchzuführen.

6. Hinweise und Hilfestellungen

6.1. Als Hilfestellung zum Antragsverfahren steht das Dokument *Ablauf der Antragsstellung* unter <https://www.wuerzburg.de/klimafoerderung> zum Download zur Verfügung.

6.2. Die Stadt Würzburg veröffentlicht unter <https://www.wuerzburg.de/klimafoerderung> die nötigen Formulare sowie ergänzende Informationen und Hinweise zur Erleichterung der Antragstellung.

6.3. Unterstützung bei der Antragstellung wird auch in Form einer persönlichen oder telefonischen Beratung (0931-372746) durch die Stabsstelle Klima und Nachhaltigkeit geleistet. Schreiben Sie hierzu gerne eine E-Mail an klimafoerderung@stadt.wuerzburg.de. Eine rechtzeitige Terminvereinbarung ist notwendig.

7. Widerruf und Rückforderungsmöglichkeiten

Die Stadt Würzburg behält sich vor, den Bewilligungsbescheid nach Art. 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 49 BayVwVfG zu widerrufen. Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich der Stadt Würzburg zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG zu verzinsen.

Ein Widerrufsgrund ist insbesondere gegeben, wenn

- die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht,
- geförderte Maßnahmen innerhalb der Mindestdauer rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen oder
- unzutreffende Angaben gemacht wurden
- fahrlässig oder vorsätzlich gegen eine Verpflichtung dieser Förderrichtlinie oder des Zuwendungsbescheides verstoßen wird.
- die Maßnahme nicht fachgerecht umgesetzt wurde bzw. entsprechend rechtliche oder fachlich anerkannten Regeln widerspricht.

8. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt die/der Fördermittelnehmer*in ein, dass die Stadt Würzburg personenbezogene Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die/der Fördermittelempfänger*in soll, auf Anforderung der Stadt Würzburg zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit einen Gastbeitrag über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung verfassen. Redaktionelle Änderungen (Satzstellung, Vereinfachung von Formulierungen, Rechtschreibung u. ä.) an den zur Verfügung gestellten Texten für Gastbeiträge sind durch die Stadt Würzburg zulässig.

Die/der Fördermittelempfänger*in willigt ferner ein, dass die selbst erstellten und eingereichten Fotos über die geförderte Maßnahme für eine Veröffentlichung sowie im Rahmen von Stadt internen Zwecken, (bspw. bei politischen Sitzungen) verwendet werden dürfen. Die/der Fördermittelempfänger*in räumt somit der Stadt Würzburg Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein.

Die Stadt Würzburg berichtet im Hinblick auf die Klimaschutzeffekte gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen und den Förderhöhen veröffentlicht.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie zum Förderprogramm Stadtgrün & Klimaanpassung vom 15.06.2022 und die Richtlinie zum Förderprogramm klimaneutrales Wohnen für Energieberatung und den Ausbau der Photovoltaik vom 15.04.2022 außer Kraft.

Würzburg, 12.03.2026

Martin Heilig, Oberbürgermeister